

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2017/18

19.12.2017

23a. Stück

---

## Hochschulzeitverordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau und enthält die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungs-freie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien.

### § 2 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester einschließlich der Lehrveranstaltungs-freien Zeit.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Ende der Semesterferien. Die Semesterferien der KPH Graz beginnen zwei Wochen vor den steirischen Schulsemesterferien und enden eine Woche danach vorbehaltlich der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985.
- (3) Das Sommersemester beginnt am 1. Montag nach den Semesterferien und dauert bis zum 30. September.

### § 3 Lehrveranstaltungs-freie Zeit

- (1) Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als Lehrveranstaltungs-freie Zeit:
  1. die Sonntage;
  2. die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
  3. die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);



4. die Semesterferien, die zwei Wochen vor den steirischen Semesterferien beginnen und eine Woche danach enden vorbehaltlich der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985;
  5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
  6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien); und
  7. die Hauptferien, die am 1.Juli beginnen und bis einschließlich 30.September dauern.
- (2) Veranstaltungen der Aus- Fort- und Weiterbildung können bei Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden. Für folgende Tage und Zeiten bedarf es eines Beschlusses des Hochschulkollegiums: Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien); die steirischen Semesterferien und die Woche davor, die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) und die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien). Die Hauptferien in der Zeit vom 1. August bis 31. August.
- (3) Bei Unbenützbarkeit des Hochschulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann das Hochschulkollegium die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung lehrveranstaltungsfrei erklären.

#### **§ 4 Dauer von Lehrveranstaltungen**

Bei der Festlegung der Dauer von Lehrveranstaltungen ist eine Wochenstunde mit 45 Minuten zu bemessen. Im Falle der Teilnahme am Unterricht in einer Praxisschule, deren Unterrichtsstunden 50 Minuten dauern, ist eine Wochenstunde mit 50 Minuten zu bemessen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 19.12.2017 mit dem Beschluss des Hochschulkollegiums in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau:  
Die Vorsitzende des Hochschulkollegiums:  
Mag. Dr. Dr. Renate Straßegger-Einfalt

